

Satzung

des Schießsportvereins MultiCaliber Rheydt e.V. in der Fassung vom 17.01.2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Maßregelungen
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrags- und sonstige Leistungen
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Wahlen und Beschlussfassung
- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Vereinsordnungen
- § 18 Finanzwesen, Mitgliederverwaltung, Vereinsjugend
- § 18a Datenschutz
- § 19 Haftung der Amtsträger
- § 20 Protokollierung der Beschlüsse
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Ermächtigung
- § 23 Gültigkeitsklausel
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schießsportverein MultiCaliber Rheydt e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportschützen, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Schießsport zu fördern, insbesondere das Großkaliber- und Silhouettenschießen als Breitensport und als Leistungssport.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Pflege des Großkaliber- und Silhouetten-Schießsports
 - b) Durchführung von Vereinsmeisterschaften
 - c) Beteiligung an weiterführenden Meisterschaften (Bezirks-, Landesmeisterschaften, Pokalschießen)
 - d) Heranführung der Jugend an den Schießsport
 - e) Enge und freundliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen
 - f) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Großkaliber-Schießsport

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3a) Auslagen und Kosten, die ehrenamtlich tätigen Inhabern von Vereinsämtern entstanden sind, werden erstattet.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise Rücklagen (Betriebsmittelrücklagen, Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6, 7 Abgabenordnung) zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Für die Ausführung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen, bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die jedoch in angemessener Zeit aufzulösen ist.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen; gleiches gilt bei Vereinsauflösung.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im

- a) Landesverband 4 für sportliches Großkaliberschießens in NRW e.V.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes als verbindlich an.

- (2) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1.

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch (mittelbar) den Verbänden an, denen der Verein beigetreten ist. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zu den Verbänden.

- (3) Die Richtlinien des Bundes- und Landesjugendplanes sind für den Verein verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen verpflichtet.

- (2) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) ruhenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

- (4) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. schulischer oder beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes usw.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben; die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vereinsordnungen.

- (5) Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige festgesetzte Beträge sind nach der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Tod
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) Auflösung des Vereins

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt, wird ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
- (4) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat,
 - b) sich unehrenhaft innerhalb und/oder außerhalb des Vereins verhalten hat,
 - c) sich vereinsschädigend verhalten hat,
 - d) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und dadurch den Vereinsfrieden nachhaltig gestört hat.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen mündlich (im Ausschlussverfahren beim Vorstand) oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht der Betroffene von seinem Recht zur Stellungnahme trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mündlich, auf Wunsch des Mitglieds, auch schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Eingang der Beschwerde beim Vorstand, einzuberufen ist.
- (8) Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung sind nicht statthaft.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt, nach Abschluss des vereinsinternen Verfahrens, unberührt.

§ 9 Maßregelungen

- (1) Statt eines Ausschlusses (§ 8) kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied, nach dessen vorheriger Anhörung, eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Maßnahmen verhängen.
- (2) Folgende Maßnahmen können verhängt werden:
 - a) Verweis mit oder ohne Auflagen (Bewährungsaufgaben, z.B. am Trainingsschießen teilnehmen)
 - b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten (z.B. Schießsperre) für die Dauer von bis zu sechs Monaten

Für den Verfahrensablauf gilt § 8 Abs. 2 bis 9 sinngemäß.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrags- und sonstige Leistungen

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Verwirklichung der Ziele mitzuwirken sowie den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen (Training, Vereinsmeisterschaften usw.) teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus, spätestens bis zum 28.2., für das laufende Geschäftsjahr, zu entrichten. Die Erstellung und Zusendung einer Beitragsrechnung ist nicht erforderlich.

- (5) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen, sofern die Mitgliederversammlung dies festgesetzt hat, zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (7) Die Höhe der in Absatz 4 bis 7 bezeichneten Beträge werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.
- (8) Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht nachgewiesen werden können.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und sonstige Verpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 12

Wahlen und Beschlussfassung

(1) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung werden alle übrigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Unter der Mehrheit der erschienen Mitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verstehen. D.h., es werden nur die abgegeben gültigen JA- und NEIN-Stimmen berücksichtigt; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Satzungsänderungen, hierzu zählen auch Änderungen des Vereinszwecks, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren bei Vereinsauflösung ist in § 21 geregelt.

(4) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten dies beschließt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 sinngemäß.

(5a) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit im Sinne von Absatz 1, ist der Wahlgang zu wiederholen.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit im Sinne von Absatz 1, ist im dritten Wahlgang gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

§ 13

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- d) die Kassenprüfer

(2) Sämtliche Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Auslagen und Kosten, die ehrenamtlich tätigen Inhabern von Vereinsämtern entstanden sind, werden erstattet. Die Höhe der Reisekostenerstattung (Entfernungskostenpauschale, Kilometergeld) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Von der Mitgliederversammlung können Pauschalen für den Aufwendersatz nach § 670 BGB beschlossen werden.

§ 14

Mitgliederversammlungen

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Mitglieder, die eine Email-Adresse hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen zu Absatz 2.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Vereinsauflösung gilt § 21.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat auf der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt so dann, ob die Ergänzungen in der Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
- (8) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei seinen Aufgaben gebunden.

- (10) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende/nächste Geschäftsjahr
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Umlage
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - f) Als 2. Instanz bei Ausschlussverfahren zu entscheiden
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h) Vereinsordnungen zu beschließen, sofern die Satzung hierfür nicht ein anderes Organ bestimmt
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (Vereinsvorstand) setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schießleiter (Sicherheitsbeauftragter)
 - f) Sportwart

Personalunion ist möglich.

(2) BGB-Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher

schriftlich erklärt haben.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme; dies gilt auch bei Ausübung von Vorstandsämtern in Personalunion.
- (6) Der Vorstand (Absatz 1) hat alle Geschäfte des Vereins wahrzunehmen, sofern in der Satzung oder in gesetzlichen Bestimmungen diese Aufgaben nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (7) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Kassenbericht)
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - g) Maßregelungen von Mitgliedern und Ausschluss von Mitglieder
- (9) Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 12 sinngemäß.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Vorstandsamt (§ 15 Abs. 1) im Verein bekleiden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie haben das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand (§ 15 Abs. 1) wird ermächtigt, Vereinsordnungen für folgende Bereiche bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Schlichtungsordnung
- e) Schiessstandordnung

Die Vereinsordnungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 18 Finanzwesen, Mitgliederverwaltung, Vereinsjugend

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.
- (2) Die Mitgliederverwaltung (Ein- und Austritte, Beitragszahlung, Adressverwaltung) obliegt dem Kassierer.

- (3) Der Jahresabschluss ist vom Kassierer rechtzeitig zu erstellen.
- (4) Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushaltsplan des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 18a Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung bei Lastschrifteinzug, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen (z.B. Standaufsicht, Schießleiterausbildung), Funktionen im Verein.

(2) Der Verein ist Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., Landesverband 4 in Nordrhein Westfalen“; als Mitglied ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Gleiches gilt, wenn der Verein weitere Verbände, Vereinigungen, Vereinen usw. beitrifft.

Erlaubt ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Vereinsmitglieder. Weitergegeben werden dürfen nur Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und E-Mail-Adresse, Funktionen im Verein, Lizenzen.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung oder ähnlichen vereinsinternen Informationsschriften sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung oder ähnlichen vereinsinternen Informationsschriften sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein u. a. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein

Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(9) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftung der Amtsträger

Die Haftung der Organmitglieder (§ 13) ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung/Sitzung sowie alle Anträge, Abstimmergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu verwahren.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, da weniger als 4/5 der Mitglieder erschienen sind, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an den " Landesverband 4 für sportliches Großkaliberschießens in NRW e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 22 Ermächtigung

(1) Der BGB-Vorstand (§ 15 Abs. 2) ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Der BGB-Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Erhaltung der Rechtsgültigkeit erforderlichen, formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen soweit dadurch nicht die wesentlichen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Inhalte oder Zweckvorgaben, mehr als notwendig verändert werden.

§ 23 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Punkte in der Satzung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Satzung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Satzung nach BGB bleibt unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.12.2006 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Nachtrag zur Satzung von der Mitgliederversammlung am 28.1.2010 beschlossen.
Die Änderungen betreffen § 15 und 17
§ 15 e) Schießleiter (Sicherheitsbeauftragter) und
f) Sportwart
§ 17 e) Schiessstandordnung
Die Änderungen treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Nachtrag zur Satzung von der Mitgliederversammlung am 17.01.2015 beschlossen.
Die Änderungen (§ 2 letzter Satz ergänzt, § 3 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 ergänzt, § 21 Abs. 3 ergänzt) werden auf Vorschlag des Finanzamtes zwecks Erhaltung der Gemeinnützigkeit gemacht.
Neu eingefügt wurden § 14 Abs. 2 letzter Satz und § 18a.
Die Änderungen treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle Änderungen sind im derzeitigen Text der Satzung enthalten.